



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen  
Wissenschaftlichen Einrichtung Heinz-Nixdorf-Institut -  
Interdisziplinäres Forschungszentrum für Informatik und  
Technik - der Universität - ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1989**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26835**



# **Amtliche Mitteilungen**

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung  
Heinz-Nixdorf-Institut  
-Interdisziplinäres Forschungszentrum  
für Informatik und Technik-  
der Universität – Gesamthochschule  
Paderborn  
Vom 16. März 1989**

16. März 1989

Jahrgang 1989  
Nr. 05

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen  
wissenschaftlichen Einrichtung  
Heinz Nixdorf-Institut  
- Interdisziplinäres Forschungszentrum für Informatik  
und Technik -  
der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 16. März 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben und Rechtsform

- (1) Das Heinz Nixdorf-Institut - Interdisziplinäres Forschungszentrum für Informatik und Technik - ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn nach § 31 WissHG.
- (2) Aufgabe des Heinz Nixdorf-Instituts ist die Forschung auf anwendungsnahen Gebieten der Informatik, Technik und Wirtschaftswissenschaften einschließlich ihrer einschlägigen naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie der Berücksichtigung des geistes- und sozialwissenschaftlich thematisierten Umfeldes. Hierbei werden Schwerpunkte in der interdisziplinären Entwicklung informatischer und ingenieurwissenschaftlicher Methoden gesetzt, speziell in der wechselseitigen Durchdringung traditioneller Ingenieurdisziplinen mit Verfahren der Informatik und Informationstechnik.
- (3) Aufgaben des Instituts sind auch:

- die Einrichtung und der Betrieb eines Graduiertenzentrums;
- die Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere die Erarbeitung eines an den Forschungsschwerpunkten orientierten Lehrangebots.

- (4) Im Rahmen dieser Aufgaben legt der Senat unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstandes und nach Anhörung des Kuratoriums Forschungsschwerpunkte fest. Sie sind in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren.

## § 2

### Mitglieder des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind

1. für die Dauer von fünf Jahren die aufgrund des zwischen der Stiftung Westfalen und der Universität - Gesamthochschule - Paderborn abgeschlossenen Vertrages berufenen Professoren;
2. weitere vom Senat für die Dauer von jeweils bis zu fünf Jahren zu berufende Professoren Hochschuldozenten und habilitierte Wissenschaftler;
3. die aus Mitteln des Instituts und Mitteln Dritter zugunsten des Instituts bezahlten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter;
4. die Angehörigen des Graduiertenzentrums.

Die erneute Berufung der in Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder für die Dauer von jeweils bis zu weiteren fünf Jahren durch den Senat ist möglich.

- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 können Professoren, Hochschuldozenten und habilitierte Wissenschaftler mit ausgewiesenen Forschungsleistungen aus dem Aufgabenbereich des Instituts werden.

- (3) Der Senat trifft die Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung des Kuratoriums.

### § 3

#### Organ des Instituts

- (1) Organ des Instituts ist der Vorstand einschließlich seines Vorsitzenden.
- (2) Zur Beratung des Vorstands besteht ein Kuratorium.

### § 4

#### Leitung des Instituts

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Instituts aus der Gruppe der Professoren als stimmberechtigte Mitglieder an.

Zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

Die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Das studentische Mitglied wird vom Senat gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehört auch die Entscheidung über Projektanträge an das Insti-

tut. Dem Vorstand obliegt ebenfalls die Organisation des interdisziplinären Gesprächs innerhalb des Instituts und seines wissenschaftlichen Umfeldes. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.

- (3) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senats anrufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils am 30.09. des betreffenden Kalenderjahres.
- (5) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Instituts und sorgt für die Durchführung der Institutsaufgaben unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftler/innen. Der Vorsitzende ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (6) Gehören dem Vorstand mehr als acht Mitglieder an, so bildet der Vorstand einen engeren Vorstand von vier Personen, in dem die Hauptarbeitsrichtungen vertreten sein sollen. Er berät den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

## § 5

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  1. Das wissenschaftliche Programm des Forschungszentrums einschließlich seiner Weiterentwicklung;
  2. Die Auswahl der im Forschungszentrum zu bearbeitenden Projekte;

3. Die personelle und sachliche Ausstattung der Forschungsprojekte im Rahmen der vom Rektorat dem Zentrum insgesamt zugewiesenen Stellen und Mittel;
  4. Fragen der Aufgabenbeschreibung und der Berufung der im Forschungszentrum tätigen Professoren;
  5. Fragen des Graduiertenzentrums.
- (2) Das Kuratorium besteht aus neun Wissenschaftlern-/innen oder anderen geeigneten Personen. Davon werden drei Mitglieder durch die Stiftung Westfalen, drei Mitglieder durch den Senat und drei Mitglieder im Einvernehmen der Stiftung Westfalen und der Universität benannt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit.

#### § 6

##### Zuständigkeit, Rechenschaftsbericht

- (1) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines der in dieser Ordnung genannten Organe und Gremien entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.
- (2) Das Institut legt dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor. Der wissenschaftliche Teil des Berichts wird veröffentlicht.

#### § 7

##### Finanzierung

Das Rektorat weist dem Institut Mittel mindestens in Höhe des Beitrags der Stiftung Westfalen unter Beachtung anderer rechtlicher Verpflichtungen des Instituts zu. Es kann festlegen, daß ein bestimmter Anteil hiervon zur Finanzierung von Projekten von

Nichtinstitutsmitgliedern auf den Forschungsgebieten des Instituts verwendet werden muß. Auch im übrigen regelt sich die Finanzierung des Instituts nach § 103 des WissHG.

#### § 8

#### Nutzung

Die Einrichtungen des Instituts stehen zunächst den in § 2 genannten Institutsmitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifel über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des Instituts, dessen Entscheidung auf Antrag des betroffenen Hochschulmitglieds durch den Senat überprüft werden kann.

#### § 9

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. März 1989.

Paderborn, den 16. März 1989

Der Rektor

*Hans-Dietrich Rupp*

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn